

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Jamaika

(Jamaika)

Stand: Mai 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

- 2. vorläufiges Scheidungsurteil** (decree nisi)
(ergehen in erster Instanz zuerst als vorläufige Urteile)

und

endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Jamaika bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.